



PLANZER

Verantwortung aufgleisen

» **BAHNTARIF 2021**
Nachhaltiges Transportieren
mit der Bahn

Liebe Leserin, lieber Leser

Alle wünschen sich Nachhaltigkeit – und nur wenige wissen, was es dafür braucht. Als Familienunternehmen sind wir immerhin schon seit 1936 für Sie unterwegs. Über die letzten Jahre haben wir unser firmeneigenes Güterbahnnetz ausgebaut und eine Reihe von umweltschonenden Logistikdienstleistungen für Sie aufgelegt.

Mit unseren 13 Bahncentern in den grössten Agglomerationen erschliessen wir Ihnen jeden Wirtschaftsquadratmeter der Schweiz umweltfreundlich – ob mitten in der Stadt oder im hintersten Winkel Ihrer Zielregion. Auf der Schiene umfahren wir mit rund 60% Ihrer Sendungen Baustellen und schlechte Witterungsverhältnisse und nutzen dabei den Nachtsprung.

Seit Anfang 2018 sind wir mit unserem Paketservice „Planzer Paket“ unterwegs und transportieren Sendungen bis 30 kg. Und auch für diesen Service nutzen wir unsere Bahncenter. Damit bieten wir Ihnen eine prall gestapelte Palette mit massgeschneiderten Dienstleistungen und Lösungen. In dieser Broschüre finden Sie alles, was Sie über unsere Bahntransporte und unseren Paketdienst wissen sollten – und einiges mehr.

Wir wünschen Ihnen nachhaltige Geschäfte und freuen uns auf den nächsten Kilometer in Ihrem Auftrag.




Nils Planzer

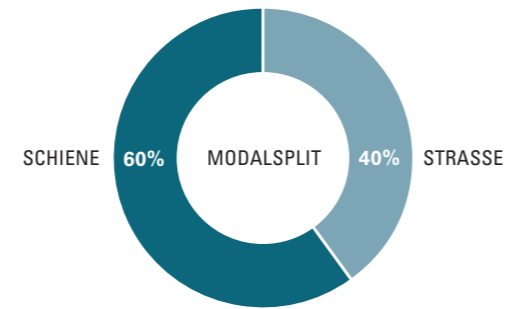

Severin Baer


Nicolas Baer

Logi(sti)k mit System

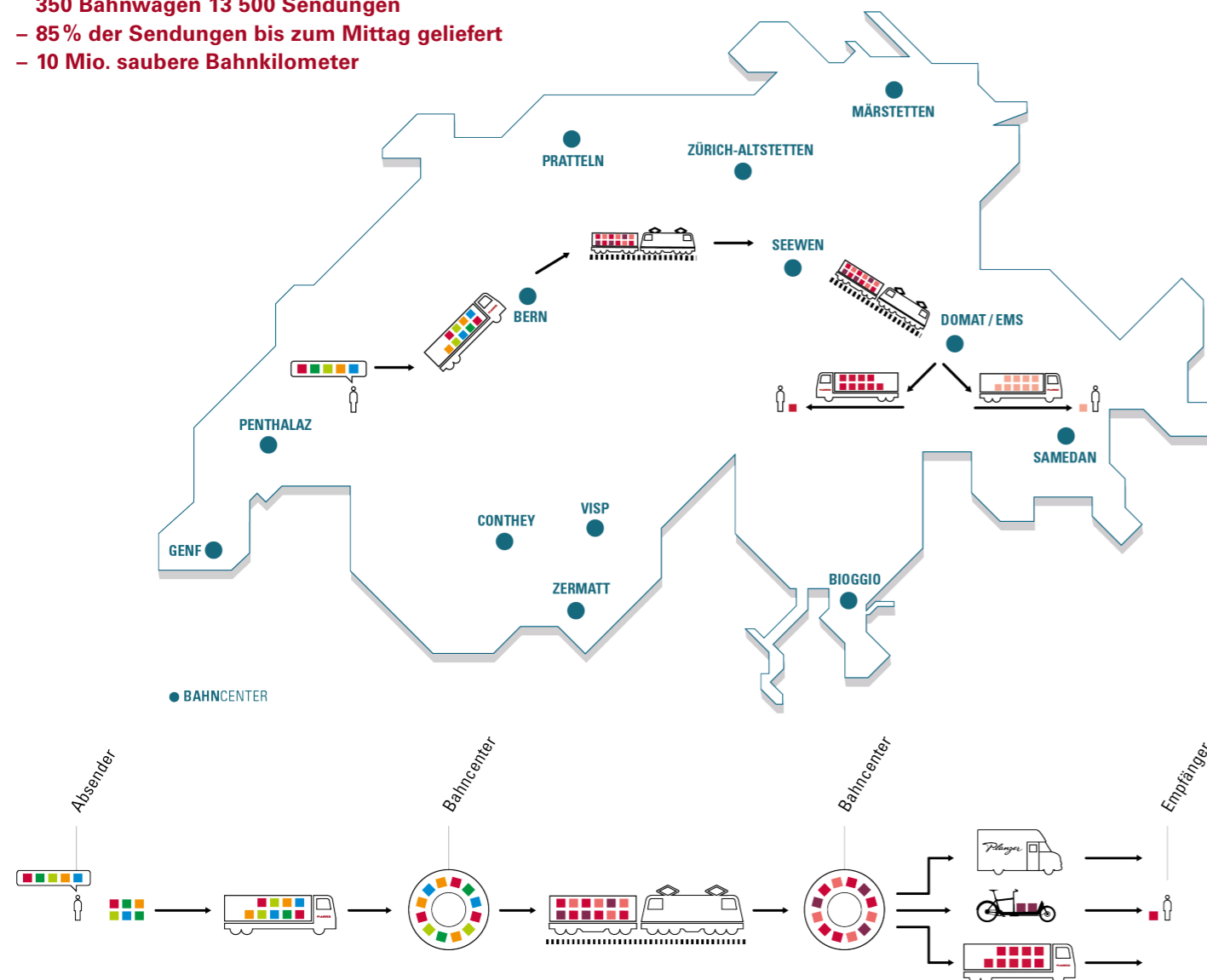
Erreichbarkeit, Erhältlichkeit, Effizienz – das und einiges mehr gehört zu einem nachhaltigen und erfolgreichen Vertrieb. Darum haben wir für Ihre Transportwünsche ein dichtes, schweizweites Bahnsystem aufgebaut und es mit sämtlichen Transport- und Lagerlogistikangeboten verknüpft. So bringen wir Ihre eigene und jede andere Region in Ihre Nähe. Und retour.

Heute fahren wir rund 60% Ihrer Sendungen auf der umweltfreundlichen Schiene. Damit übernehmen unsere Bahncenter in den Agglomerationen die Drehscheibenfunktion für Ihre Produktivität. Denn die Feinverteilung auf der letzten Meile erledigen nicht nur unsere LKW. Im Rahmen unserer Stadtlogistik setzen wir heute bereits E-Cargobikes sowie einen E-LKW ein.



FAKT IST:

- 13 Bahncenter
- Jede Nacht befördern 350 Bahnwagen 13 500 Sendungen
- 85% der Sendungen bis zum Mittag geliefert
- 10 Mio. saubere Bahnkilometer



Bei uns sind Sie am Zug

- Tag und Nacht für Sie unterwegs: heute abgeholt, morgen geliefert
- 60% aller Sendungen auf der emissionsarmen Schiene
- Regionale Ansprechpartner, die Ihre Sprache sprechen: vom Disponenten bis zum Fahrer
- Vielseitige Logistikalösungen aus einer Hand
- Faire, markt- und kundenorientierte Preise
- Moderne Fahrzeuge nach strengsten Sicherheitsstandards
- Total digital mit unserem Kundenportal: E-Auftragsübermittlung, Echtzeit-Sendungsverfolgung, Online-Lieferscheine etc.



Stadtlogistik

Im Rahmen unserer City-Logistik setzen wir heute bereits Fahrzeuge mit alternativen Antrieben wie ein Elektro-LKW ein.



Weil jeder sein Päckchen zu tragen hat



Jedes Jahr werden in der Schweiz über 160 Millionen Pakete transportiert – Tendenz steigend. Diesem Boom begegnen wir seit 2018 mit unserem neuen Paketdienst «Planzer Paket». Das Schöne daran: Ihre Sendungen bis 30 Kilogramm an Geschäfts- und Privatkunden legen die weiten Strecken über Nacht mit unserer Bahn zurück. Auf der letzten Meile übernimmt dann «Planzer Paket» die Feinverteilung. So nutzen Sie die bewährte Qualität unseres schweizweiten Bahnnetzes.

Übrigens: Unsere Paketdienstfahrer bilden wir im eigenen Schulungszentrum aus und lassen die Lieferwagen von unseren Lagermitarbeitenden beladen. Damit bedienen die Paketdienstfahrer/innen ihre Kunden in tadellosem Outfit, pünktlich, freundlich und rundum flexibel.

Das Beste aus einer Hand

Gut ist uns nicht gut genug, denn für Sie wollen wir das Beste – und geben dafür unser Bestes. Wir übernehmen nationale und internationale Transporte, Lagerlogistikaufgaben und Spezialaufträge. Seit jüngstem gehört auch ein Paketdienst dazu. Ganz gleich, ob per Bahn, E-LKW oder Cargobike, ob am Tag oder in der Nacht, ob in die Schweiz oder ins Ausland: Unseren Dienstleistungen gemeinsam sind 100% Verlässlichkeit und 200% Qualität.

PLANZER	NATIONAL	<ul style="list-style-type: none"> – Transporte von Stückgut, Teil- und Komplettladungen (Strasse/Schiene mit Güterwagen und Wechselpritschen) – Transporte von Luftfrachtsendungen – Temperaturkontrollierte Strassentransporte – Pharmatransporte nach GDP-Leitlinien 	<ul style="list-style-type: none"> – Krantransporte – Nachttransporte – Spezialtransporte (überbreit, überlang, überschwer) – Gefahrguttransporte – Container-Logistik
	INTERNATIONAL	<ul style="list-style-type: none"> – Konventionelle Strassentransporte – Temperaturkontrollierte Strassentransporte – Intermodale Transporte (Strasse/Schiene kombiniert) – Sicherheitslogistik (Werttransporte sowie Begleitschutz von High-Risk-Gütern) 	<ul style="list-style-type: none"> – Luftfrachtersatzverkehr (LEV) – Verzollungen – Speditionsgeschäft – Supply Chain Management
	LAGERLOGISTIK	<ul style="list-style-type: none"> – Ein- und Auslagerungen (Handling) – Lagern von Lebensmitteln, Pharma, Gütern des täglichen Bedarfs sowie Gefahrgütern – Kommissionierung 	<ul style="list-style-type: none"> – Konfektionierung – Beschaffung von Verpackungsmaterial und Werbematerial – Aufbau und Bewirtschaftung von Webshops – Abwicklung von Luftfrachtsendungen
<i>Planzer</i>	SPEZIAL	<ul style="list-style-type: none"> – Homeservice (Auslieferung und Montage von Neumöbeln, Fernsehern, Weisswaren wie Kühlschränke, Waschmaschinen usw.) – Hightech-Logistik (Lagerung, Auslieferung, Installation, 	<ul style="list-style-type: none"> – Instruktion und Reparatur von Hightech-Geräten wie Multifunktionsgeräte, Röntgengeräte usw.) – Privat- und Geschäftsumzüge
	PAKETSERVICE	<ul style="list-style-type: none"> – Abholung und Auslieferung von Paketen (50g bis 30 kg) 	

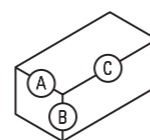
E wie schon erledigt

Track & Trace, TansNet, LogNet – diese und weitere Anwendungen erleichtern Ihnen die Administration rund um Ihre Logistik. Zu Ihrem Vorteil haben wir sämtliche elektronischen Dienste in einem webbasierten Kundenportal vereint. Hier greifen Sie rund um die Uhr über ein persönliches Login auf Ihre Transport- und Logistikdaten zu. Mit nur wenigen Klicks wickeln Sie Ihre Aufträge ab, bewirtschaften Ihr Lager und bleiben in Echtzeit Ihren Sendungen auf der Spur.



	XS	S	M	L	XL
Gurtmass*	800 mm	1100 mm	1600 mm	2000 mm	2500 mm
Max. Länge	500 mm	500 mm	1500 mm	1500 mm	1500 mm
	< 1,5kg	< 3kg	< 10kg	< 15kg	< 30kg
	CHF 9.50	CHF 10.50	CHF 12.00	CHF 17.00	CHF 24.00

Ohne Zeitangabe trifft Ihre Sendung am Folgetag bis spätestens am Abend beim Empfänger ein.



* Berechnung Gurtmass = 2 (A + B) + C
C = längste Seite

Allgemeine Geschäftsbestimmungen

Standardleistungen

1 Transportservice

Sendungen werden flächendeckend in der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in der Regel innert 24 Stunden zugestellt. Die Standardleistung Haus-zu-Haus-Service beinhaltet die Abholung, Beförderung und die Auslieferung an die Empfänger. Die Abholung bzw. die Zustellung der Güter erfolgt ab/bis Rampe bzw. Bordsteinkante.

2 Transportgüter

Transportiert werden grundsätzlich Waren jeder Grösse und jeder Art (mit Ausnahme von lebenden Tieren), solange die Güter in gedeckte Camions und gedeckte Bahnwagen verladbar sind.

Der Auftraggeber resp. Absender hat für eine geeignete Verpackung für Strassen und/oder Bahntransport besorgt zu sein. Jede schädigende Einwirkung auf das Frachtgut selbst, auf die übrige Ladung, das Transportmittel und auf Personen ist auszuschliessen.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, dass das Gefahrgut gemäss den Vorschriften von ADR/SDR verpackt, gekennzeichnet und mit den notwendigen Begleitpapieren versehen ist. Folgende Sendungen erfordern eine besondere Absprache und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:

- Einzelstücke mit einem maximalen Bruttogewicht von über 1500 kg
- Leicht verderbliche Güter
- Lebende Pflanzen
- Güter mit sehr hohem Warenwert (z.B. Uhren, Edelmetalle und Valoren)

3 Transportauftrag

(Frachtbrief – Transportbegleitpapiere)

Für die Transportabwicklung ist eine elektronische Auftragsanmeldung erforderlich, welche vom Auftraggeber folgende Mindestangaben enthält:

- Vollständige Absender- und Empfängeradresse
- Warenart, Stückzahl, Verpackungsart, Bruttogewicht und Abmessungen der einzelnen Transporteinheiten (Länge x Breite x Höhe)
- Besondere Liefervorschriften (z.B. Avisierung/Terminvereinbarung, Nachnahmen, Termine, Öffnungszeiten, etc.)

Die «besonderen Liefervorschriften» müssen separat in der jeweiligen Transportabteilung angemeldet werden und sind mit Zusatzkosten verbunden. Die Verpackungseinheiten sind mit der Transportetikette des Frachtführers zu versehen.

Gefahrgüter sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren. Zudem hat der Versender an der Verpackungseinheit gut ersichtliche und eindeutige Hinweise für ein besonderes Handling der Ware, wie z.B. Schwerpunktverteilung und dergleichen zu vermerken.

4 Preisberechnung

4.1 Frachtpreis

Die Grundlage der Transport Preisberechnung ist der aktuell gültige GU-Tarif der ASTAG. Für die Ermittlung des Frachtpreises werden folgende Angaben benötigt:

- Postleitzahl des Abgangs- sowie Empfangsortes
- Bruttogewicht der einzelnen Transporteinheiten (inkl. Palette und Verpackung)
- Abmessungen der einzelnen Transporteinheiten (Länge x Breite x Höhe)
- Stapelbarkeit der einzelnen Transporteinheiten ¹

Für Bergregionen, Seitentäler und abgelegene Ortschaften wird ein Zuschlag von 10%–30% erhoben (im GU-Tarif bereits enthalten).

Gebühren und sonstige Auslagen für Anschlussverkehre (z.B. Bergbahnen oder Elektrofahrzeuge) sowie Sonderbewilligungen werden gemäss Auslagen als Zusatzleistung weiterbelastet.

4.2 Anwendbares Tarifgewicht

Die Grundlage der Preisberechnung ist das Tarifgewicht der einzelnen Transporteinheiten. Das Tarifgewicht ergibt sich aus dem höheren Wert der Gegenüberstellung vom Volumengewicht und dem effektiven Bruttogewicht der einzelnen Transporteinheiten (inkl. Palette und Verpackung).

Die Volumengewichtsberechnung ergibt sich wie folgt:

Stapelbare Güter	1 m ³	=	250 kg
Nicht stapelbare Güter	1 m ²	=	500 kg
Lademeter (LM)	1 LM	=	1200 kg

Beim Versand von SBB-/EURO-Paletten, Rahmen und Deckel kommt folgende Volumengewicht-Regelung zur Anwendung (max. Grundfläche 1,2 x 0,8 m/ohne Überhang):

Euro I

Gesamthöhe < 60 cm, mind. 125 kg Volumengewicht

Euro II

Gesamthöhe 61–100 cm, mind. 250 kg Volumengewicht

Euro III

Gesamthöhe > 100 cm, mind. 400 kg Volumengewicht

4.3 Ladehilfsmittel

4.3.1 Allgemein

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel EURO/SBB-Paletten gemäss EPAL/UIC-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel, wie Deckel und Rahmen).

4.3.2 Rücktransport Ladehilfsmittel

Sofern der Frachtführer dem Auftraggeber keine Tauschgeräte schuldet, werden die leeren Normtauschgeräte nach den folgenden Ansätzen transportiert:

Europalette	CHF 2.–/Stück
Rahmen	CHF 6.–/Stück
Deckel	CHF 1.–/Stück
Mindestens	CHF 20.–/Auftrag

4.3.3 Tauschgeräteverkehr

Der Auftraggeber muss bei der Auftragsanmeldung eindeutig angeben, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht. Beim Auftrag mit Tauschgeräten wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen:

- 2.5% des Nettofrachtlohnes für tauschfähige Paletten gemäss EPAL/UIC-Kriterien
- 4.5% des Nettofrachtlohnes bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie für Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr
- 4.5% des Nettofrachtlohnes, wenn neuwertige Tauschgeräte angeliefert werden müssen

4.3.4 Austausch

Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Frachtführer berechtigt die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

Sollte das Tauschgeräte-Guthaben des Auftraggebers 450 Europaletten, 250 Rahmen oder 250 Deckel übersteigen und kann kein Schuldenausgleich durchgeführt werden, wird eine Lagergebühr erhoben. Die Verrechnung dieser erfolgt über den kompletten Tauschgerätebestand und wird wie folgt verrechnet:

Europaletten	mind. 2.5 Rp. pro Palette / Tag
Deckel	mind. 2.5 Rp. pro Deckel / Tag
Rahmen	mind. 5.0 Rp. pro Rahmen / Tag

Tarifzuschläge

5 Gefahrgut

Bei Gefahrgütern beträgt der Zuschlag 10% auf den Frachtpreis (mindestens CHF 20.–, maximal CHF 50.–/Sendung). Bei Transporten von Gütern der Klasse 1, welche Ex-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20% (mindestens CHF 50.–, maximal CHF 130.–).

6 Leerfahrten/Zweitzustellungen/Wartezeiten/Mehrabladestellen

– Leerfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher Angaben werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 50.– verrechnet

– Bei Zweitzustellungen wird ein Zuschlag gemäss Aufwand/Regie verrechnet

– Für Wartezeiten wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 90.–/h verrechnet (Auf- und Abladezeit sind in den Frachtkosten bis max. 5 Minuten pro 1000 kg miteingeschlossen)

– Mehrere Auflade- bzw. mehrere Abladestellen an gleicher Adresse werden mit CHF 60.– pro zusätzlicher Lade- und/oder Abladestelle verrechnet.

7 Treibstoffzuschlag

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines separaten Treibstoffzuschlages auf den vereinbarten Frachtpreisen separat ausgewiesen und abgerechnet. Der aktuelle Dieselfloater ist auf der Internetseite des Frachtführers ersichtlich.

8 Stauzuschlag

Die Verkehrsbelastung auf Schweizer Strecken wird mit einem relationsbezogenen Stauzuschlag auf den Frachtpreisen ausgewiesen und abgerechnet. Basis bildet die Stau-stundenberechnung des ASTRA (Bundesamt für Strassen). Der aktuelle Stauindex ist auf der Internetseite des Frachtführers ersichtlich.

Zusatzleistungen

9 Verbringen der Ware

Das Verbringen der Ware (ab Bordsteinkante) in ein Stockwerk, einen Keller, usw. erfolgt nur auf schriftlichen Auftrag und sofern mit Palettenrolli zugänglich und/oder Einzelstücke max. 25 kg. Es wird ein Zuschlag von CHF 10.–/100 kg verrechnet (mindestens: CHF 50.–/Sendung)

10 Terminlieferungen/-abholungen

Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig mit der zuständigen Disposition des Frachtführers abgesprochen werden (Insbesondere sind Terminlieferungen in Berg- und Randregionen, wie bspw. Bündner und Walliser Seitentäler erst ab 10.00 Uhr, ins Engadin, Puschlav, Bergell und Münstertal erst ab 14.00 Uhr, möglich). Zudem muss der vereinbarte Liefertermin bei der Transportanmeldung eindeutig angegeben werden.

Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:²

Auslieferung

Fixtermin ganzer Tag: CHF 80.–

Bis-Termine zu vollen Stunden:

bis 09.00 Uhr: CHF 80.–

nach 09.00 Uhr: CHF 60.–

Abholung

Gilt für Drittadressen:

ab 16.30 Uhr: CHF 80.–

11 Avisierung (telefonisch) & Terminvereinbarung (elektronisch)

Sofern vom Auftraggeber verlangt, erfolgt eine telefonische Avisierung bzw. eine Terminvereinbarung via E-Mail oder SMS mit dem Empfänger bzw. Absender einer Sendung. Hierfür werden CHF 5.– pro Avisierung bzw. Terminvereinbarung in Rechnung gestellt. Bei Zustellungen an Privathaushalte erfolgt die Verrechnung der Terminvereinbarung automatisch.

12 Inkasso

Die Inkassoprovision beträgt 2% des Inkassobetrages, jedoch mindestens CHF 30.– pro Sendung. Inkassoaufträge müssen eindeutig und gesondert beim Frachtführer angemeldet werden. Der Inkassoauftrag muss folgende Erfordernisse einhalten:

- Schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- Pro Empfänger nur ein Inkasso-Totalbetrag in Schweizer Franken ausgewiesen
- Die Zahlung der Inkassobeträge ist nur mit Bargeld möglich

13 Transportversicherung

Die Transportgüter sind durch den Frachtführer nicht sachsversichert (sog. transportversichert). Sofern durch den Auftraggeber explizit beauftragt, schliesst der Frachtführer auf Kosten des Auftraggebers eine Transportversicherung (all risk, Verlust und Beschädigung des Gutes) ab. Versicherungsprämien für Transporte Schweiz und Fürstentum Liechtenstein: ab 0,2% des Warenwertes, im Minimum CHF 30.–/Sendung.

14 Liefernachweis

Die Empfangsbestätigung bei der Auslieferung erfolgt mittels digitaler Unterschrift. Der Liefernachweis kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Sofern vom Auftraggeber verlangt, kann vom Empfänger gegen Aufpreis ein physisches Lieferdokument unterzeichnet werden.

15 Messen

Sofern nicht individuell offeriert und unter Berücksichtigung von Punkt 4.1, wird für Transporte auf/ab Messegelände an Werktagen ein Zuschlag von CHF 150.– pro Lieferung oder Abholung belastet, samstags CHF 300.–, sonntags oder allg. Feiertage CHF 350.–.

16 Zwischenlagerung

Bei Sendungen, die länger als 5 Kalendertage zwischenlagern, erfolgt deren Behandlung und Abrechnung für diese Zeit zu den bei Lageraufträgen üblichen Bedingungen (mindestens CHF 0.50 pro m²/Tag).

Das Absichern und Versichern der Sendung gegen Feuer, Wasser oder Diebstahl obliegt dem Auftraggeber.

17 Fehlende Abmessungen

Allfällige fehlende Abmessungen der Transporteinheiten werden gegen Aufpreis (CHF 5.–/Transporteinheit) durch den Frachtführer aufgenommen.

Zahlungskonditionen

18 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich und in Schweizer Franken. Die vereinbarten Frachtpreise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, diese wird separat ausgewiesen.

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so ist ab dem Folgetag ein Verzugszins von 5% geschuldet. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Der Frachtführer akzeptiert als Zahlungsmittel keine WIR Checks.

Sind der Auftraggeber und der Frachtzahler nicht identisch, so haftet der Auftraggeber für das Frachtentgelt solidarisch auf erste Aufforderung.

Haftung

19 Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

20 Transport National

Die Haftung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen (FFHB) der ASTAG. Insbesondere beschränkt sich dabei die Haftung des Frachtführers bei Beschädigung oder Verlust des Transportgutes auf max. CHF 15.– pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt maximal CHF 40 000.– gesamthaft pro Ereignis.

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes.

Die Haftung für mittelbare Schäden wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten ist ausgeschlossen.

21 EDI-Anbindung / TransNet

Eine Haftung für Schäden infolge fehlerhafter elektronischer Auftragsanmeldung (Transnet oder individuelle EDI-Anbindung) ist ausgeschlossen.

Weiteres

22 Gültigkeit der Tarife

Sofern nicht anders vereinbart, haben die Tarife eine Gültigkeit bis zum Jahresende. In den Folgejahren sind die Tarife freibleibend.

23 Steuern / Abgaben

Steuern (neue oder bestehende), Abgaben (neue oder bestehende), insbesondere die LSVa, oder Erhöhungen derselben, werden ab Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung in Rechnung gestellt.

24 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz des Frachtführers.

Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

¹ Als stapelbare Güter werden Transporteinheiten bezeichnet, welche mit weiteren schweren Transporteinheiten belastet werden können.

² Karezzeit: Die Toleranzspanne beträgt für Fixtermine +/-30 Minuten, für Bis-Termine +30 Minuten.

Frachtführerhaftungsbestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz

1 Haftung

Der Frachtführer haftet für unmittelbare Schäden, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung gemäss Ziff. 1 der AGB nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfsperson, verursacht wurden.

2 Haftungsbedingungen

a) Pflichten des Absenders resp. Auftraggebers
Der Auftraggeber bzw. Absender ist verpflichtet, die in den Dienstleistungen, Punkte 2 und 3 der AGB, geforderten Angaben resp. Verpackungsanforderungen zu erfüllen. Insbesondere hat der Absender resp. Auftraggeber für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen.

Der Absender resp. Auftraggeber hat den Warenwert unaufgefordert zu deklarieren, sofern das Transportgut einen Warenwert von über CHF 15.–pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt, insbesondere sind Waren mit einem erhöhten Warenwerten und/oder sonstigen diebstahlgefährdeter Waren zu deklarieren. Der Absender resp. Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Der Frachtführer ist hierfür nicht entschädigungspflichtig.

b) Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein resp. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

3 Haftungsausschluss

a) Allgemein

- Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie:
- Schäden aus unsachgemässen Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
 - Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
 - Bruch der Produkte in sich selbst
 - Beschädigungen oder Verluste bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
 - Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
 - Schäden infolge Witterungseinflüssen
 - Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahr-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat

- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Emaille- und Farbsplitterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

b) Schäden bei Auf- und Ablad

Der Auf- und Ablad erfolgt durch den Absender bzw. Empfänger. Gibt der Absender resp. der Empfänger dem Fahrer, nach dem er sich bei ihm anmeldete, den Auftrag die Ware abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Versenders resp. des Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer nicht. Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers. Erfolgt der Auf- bzw. Ablad durch den Fahrer, ohne dass er sich beim Absender resp. Empfänger anmeldet hat, so richtet sich die Bemessung des Schadenersatzes gemäss Ziff. 4.

c) Mittelbarer Schaden

Die Haftung für mittelbare Schäden wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten ist wegbedungen.

4 Haftungsbeschränkungen/Bemessung des Schadenersatzes

a) Beschädigung oder Verlust des Transportgutes
Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, maximal auf CHF 15.– pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt jedoch maximal CHF 40 000.– gesamthaft pro Ereignis

b) Schäden aus Verspätung

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachsentgeltes.

c) Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten
Erfüllt der Frachtführer in der Funktion als Lagerhalter reine Umschlagstätigkeiten, haftet er nur dann für Verspätungen, Falschablad und -auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpacken etc., wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens maximal bis CHF 2500.– pro Ereignis (= einheitliche Schadenursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadenersatzpflicht nach den übrigen Bestimmungen der vorliegenden FFHB.

5 Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte. Ohne gegenteilige Ver-

einbarung darf der Frachtführer das Transportgut per Bahn transportieren.

6 Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

7 Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

8 Transportversicherung

Der Auftraggeber kann den Frachtführer beauftragen, eine Transportversicherung für das Transportgut abzuschliessen. Die Transportversicherungsprämie geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Transportversicherung deckt Schäden und Verluste zum Einstandspreis (Versicherungssumme) des beschädigten oder in Verlust geratenen Transportgutes. Risiken wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) sind nicht über die Transportversicherung gedeckt. Hierfür muss der Auftraggeber eine eigene entsprechende Versicherung abschliessen.

9 Ladehilfsmittel

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben. Die Ladehilfsmittel entsprechen den EPAL / UIC-Richtlinien und EPAL / UIC-Tauschkriterien. Lehnt ein Empfänger bei der Anlieferung des Transportgutes die Entgegennahme des Ladehilfsmittels ab und hat der Frachtführer diese wieder ans Lager zurückzunehmen, so kann der Frachtführer dem Auftraggeber die beanspruchte Lagerfläche zzgl. den administrativen Aufwand für die gesamte Dauer der Obhut in Rechnung stellen. Der Frachtführer lehnt die Haftung für Kosten ab, die dem Absender oder Empfänger für eine allfällige Umpalettierung des Transportgutes entstehen. Es ist Sache des Auftraggebers seine Kunden resp. Empfänger zu verpflichten nur EPAL / UIC konforme Ladehilfsmittel zu verwenden. Ein daraus entstehender Nachteil jeglicher Art ist vom Auftraggeber resp. Empfänger zu tragen. Der Auftraggeber hält den Frachtführer gegen sämtliche Forderungen oder sonstige Ansprüche schadlos, die Dritte, insbesondere die Empfänger, im Zusammenhang mit Ladehilfsmitteln gegen den Frachtführer stellen. Es ist Sache des Auftraggebers, seine Kunden resp. Empfänger dementsprechend vertraglich zu verpflichten.

10 Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung der Schadenforderungen mit dem Frachtentgelt ist ausgeschlossen.

11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers. Es gilt Schweizer Recht.

Verantwortung aufgleisen

» Sprechen Sie mit uns über Ihre Transportanliegen. Wir freuen uns auf Sie.

PLANZER

planzer.ch
bahntransport@planzer.ch